Außerordentliche

Beilage zu Nr. 169 der Düsseldorfer Zeitung.

Sonntag den 20. Juni 1847.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 14. Juni.

Es eröffnet der Marschall der Kurie, daß der Geheime Rath Brüggemann auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs den abwesenden Minister des Kultus ersetzen werde. Es wird ferner ein Schreiben des Landtags-Kommissars an die Marschälle der beiden Kurien in Betreff der Rechnungs-Ablegung über die Staatsschulden-Verwaltung von dem Sekretär von Leipziger verlesen und nach dem darin enthaltenen Verlangen von dem Marschall die siebente Abtheilung an Stelle der Staatsschulden-Deputation, deren Wahl zu erlassen der Landtag gebeten hat, mit Prüfung der Rechnung beauftragt, auch die Rechnung selbst zum Drucke überwiesen.

„Da die Kurie der drei Stände in der Sitzung vom 5. d. M. beschlossen hat, eine Bitte an des Königs Majestät dahin zu richten, daß in Erwartung der Wiedervereinigung des Vereinigten Landtages innerhalb eines vierjährigen Zeitraumes die Wahlen der Vereinigten Ausschüsse und der Deputation für das Staatsschuldenwesen einstweilen erlassen werden mögen, so wird auch die Wahl der letzteren so lange ausgesetzt bleiben müssen, bis sich herausgestellt hat, ob die Herren-Kurie jener Bitte sich anschließen, eventualiter bis des Königs Majestät darüber entschieden haben wird.

Bei dem nahe bevorstehenden Schlusse des Vereinigten Landtages wird aber die demselben nach §. 8 der ersten Verordnung vom 3. Februar d. J. obliegende Abnahme der Rechnung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, welche ich unter dem 26. v. M. mitzutheilen die Ehre hatte, nicht füglich länger ausgesetzt werden können, weshalb ich ergebenst anheimstelle, für diesesmal die fragliche Rechnung ohne die vorbereitende Prüfung der Landesschulden-Deputation nach Vorschrift des §. 27 der Geschäfts-Ordnung zunächst an die Abtheilungen und demnächst an das Plenum der beiden Kurien gefälligst gelangen zu lassen.

Berlin, den 11. Juni 1847.

von Bodelschwingh."

Marschall: Der Herr Abgeordnete von Platen hat die Güte gehabt, den Entwurf, betreffend die Vertagung des Landtags, auszuarbeiten. Ich ersuche denselben, ihn vorzutragen.

Referent v. Platen verliest diesen Entwurf:

Allerunterthänigste Bitte
der Kurie der drei Stände, wegen Vertagung
des Vereinigten Landtags.

Wenn die durch Se. Königliche Majestät zum ersten Vereinigten Landtage zusammenberufenen Abgeordneten der drei Stände mit regem Eifer sich den Geschäften gewidmet haben, welche ihnen zur Erledigung vorgelegt waren, so ist es ihnen trotz der Allerhöchst befohlenen Verlängerung der bereits abgelaufenen Frist nicht gelungen, ihre Aufgabe vollständig zu lösen.

Es ist nicht füglich abzusehen, daß über die Allerhöchsten Propositionen bis zum anberaumten Schlusse des Landtags, in Rücksicht der Mitbetheiligung der Herren-Kurie, wird beschlossen werden können, noch weniger wird es möglich werden, die so zahlreich eingegangenen, alle Verhältnisse des Landes berührenden Bitten und Anträge einer erschöpfenden Berathung zu unterwerfen.

Vertrauensvoll erwartet aber das Land, erwarten unsere Kommittenten, daß der Landtag die in den Petitionen ausgesprochenen Wünsche reiflich prüfen und, wenn sie dazu geeignet befunden, Sr. Königlichen Majestät zur Allerhöchsten Entscheidung vorlegen werde.

Von den 453 übergebenen Petitionen sind erst wenige erledigt worden; um sie alle zu prüfen, würde annoch eine geraume Frist erforderlich seyn.

Wenn nun aber nicht allein die Privat- und heimatlichen Verhältnisse, sondern auch amtliche Pflichten einem großen Theile der Abgeordneten, die nicht darauf gerechnet haben, so lange Zeit aus ihren Wirkungskreisen entfernt zu bleiben, die Rückkehr zur Heimat wichtig und dringend erscheinen lassen, so dürfte eine abermalige unmittelbare Verlängerung des Landtags nicht allein aus diesen Gründen von nachtheiligen Folgen, sondern überhaupt mit Rücksicht auf die vorher angedeuteten Verhältnisse zur Förderung der Geschäfte mit Schwierigkeiten verbunden seyn.

Die Kurie der drei Stände hat es für ihre Pflicht gehalten, diese Lage der Sache ehrfurchtsvoll zum Allerhöchsten Ermessen vorzutragen.

Zur Vermeidung der Nachtheile, welche gegenwärtig durch eine Verlängerung des Landtags entstehen würden, und andererseits in Erwägung des dringenden Wunsches, daß die eingebrachten Petitionen nicht unberücksichtigt liegen bleiben, sondern so bald als möglich und mit der erforderlichen Gründlichkeit erledigt werden, beschließt die Kurie der drei Stände, Sr. Königlichen Majestät die unterthänigste Bitte vorzutragen:

Allerhöchstderselbe wolle, behufs Erledigung der vielen dem Landtage noch vorliegenden Geschäfte, nach Verlauf der für die Dauer bestimmten Frist denselben zu vertagen und zur geeigneten Zeit wieder einzuberufen Allergnädigst geruhen.

Berlin, den 14. Juni 1847.

Die Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtags.

(sez.) von Rochow. von Platen. von Leipziger. Dittrich.

Abg. Fehr. v. Vincke: Ich finde gegen das Materielle des Entwurfs nicht das Mindeste zu erinnern, vielmehr die Gründe vollständig ausgeführt. Das Bedenken, welches ich bei der Fassung habe, ist rein formell. Insofern der Eingang lautet: Allerdurchlauchtigster u. s. w., so ist der Antrag an die Person Sr. Maj. gerichtet worden, während die Geschäftsordnung für alle Fälle ausdrücklich vorschreibt, daß die Beschlüsse der Kurie nur in Form einer Erklärung abgefaßt werden sollen; daß diese demnächst an die Herren-Kurie gelangen soll, um den Beitritt zu unseren Beschlüssen zu erhalten, und daß endlich Seitens der Herren Marschälle mit einem Begleitungsschreiben diese beiden Erklärungen an den Herrn Landtags-Kommissar befördert werden sollen. Die Kurie der drei Stände befindet sich daher niemals in der Lage, direkt mit Sr. Maj. zu kommunizieren, und wenn bei Gelegenheit des Vortrages des Entwurfes der Erklärung über die Proposition wegen der Eisenbahnen der entgegengesetzte Grundsatz unterstützt worden ist, so kann ich dies in dem Geschäfts-Reglement nicht begründet finden. Ich hatte mich zum Wort damals gemeldet, um dieselbe Bemerkung zu machen; es wurde aber durch Beschluß der hohen Versammlung der Schluß der Diskussion beliebt und dadurch wurde es mir unmöglich, es zu erwähnen. Ich bin mit dem damaligen Referenten darin vollkommen einverstanden gewesen, daß eine Antwort an Se. Maj. in dieser Form nicht gefaßt werden dürfe. Es liegt zudem auf der Hand, daß eine Erklärung, die nur von dem Marschall, dem Referenten und den Sekretären unterzeichnet wird und nicht von der ganzen hohen Versammlung, nicht mit einer Anrede an des Königs Majestät beginnen kann. Das damals angeführte Beispiel von den Provinzial-Landtagen, wo die entgegengesetzte Form besteht, dürfte daher schon deshalb nicht passen. Daher glaube ich, daß die Form so zu fassen ist, wie sie die Geschäftsordnung vorschreibt, namentlich hier, wo es sich nicht um eine Proposition handelt, sondern lediglich um eine Petition. Die Fassung der Erklärung wegen der Rentenbanken ist die einzige, wo die Form: Allerdurchlauchtigster u. s. w. gewählt worden ist.

Marschall: Die Bemerkung ist ganz richtig und gründet sich auf das frühere Verfahren, wie es immer beobachtet worden ist. Ich würde es selbst bemerkt haben, wenn mir nicht der Entwurf so eben erst überreicht worden wäre.

Referent v. Platen: Ich werde es sogleich ändern, da nur im Titel und der Ansprache eine Aenderung einzutreten braucht.

Marschall: Die hohe Versammlung wird wohl nicht verlangen, daß deshalb der ganze Entwurf nochmals vorgelesen wird. (Der Entwurf mit der vorgeschlagenen Aenderung angenommen.)

Abg. von Manteuffel II.: In Beziehung auf die Form will ich nicht sprechen; allein es ist im Eingange gesagt worden: es sey dem Landtage nicht möglich, die Allerhöchsten Propositionen zu erledigen. Die einzige Proposition, welche uns noch zur Berathung vorliegt, ist die, welche heute auf der Tagesordnung steht, und ich glaube, daß sie jedenfalls noch erledigt werden wird, und ich möchte nicht, daß wir uns nach einem Zusammenseyn von 10 Wochen dahin aussprechen, daß wir nicht dazu Zeit gefunden hätten.

Referent v. Platen: Es steht hier nur: „es ist nicht füglich abzusehen." Ich mache darauf aufmerksam, daß heute erst einer Deputation der Auftrag ertheilt worden, die Rechnungen der Staats-Schulden-Verwaltung zu revidiren, schwerlich wird sie bis zum Sonnabend ihr Geschäft beendigen. Ich glaube daher, daß eine Erledigung aller Gegenstände ohne Verlängerung von einigen Tagen nicht abzusehen ist.

Abg. von Manteuffel II.: Ich meinerseits glaube, daß sie erledigt werden können.

Marschall: Wir kommen nunmehr zur Tagesordnung, nämlich zur Berathung des Gutachtens über die Allerhöchste Proposition, die Verhältnisse der Juden betreffend. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Sperling als Referenten, diesen Vortrag zu halten.

Referent Sperling trägt dieses Gutachten vor:

Gutachten
der ersten Abtheilung der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages über den Entwurf einer Verordnung, die Verhältnisse der Juden betreffend.

Durch das Edikt vom 11. März 1812 wurden alle im preußischen Staate mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehene Juden für Inländer und preußische Staatsbürger erklärt. Es wurden ihnen mit wenigen Modifikationen alle Rechte eingeräumt, deren die christlichen Staatsbürger theilhaftig waren. Zur Zeit des Erscheinens gedachten Edikts hatte jedoch der preußische Staat noch nicht seine jetzige Ausdehnung. Erst in Folge des Krieges von 1813—15 und nach demselben wurde ihm solche zu Theil, indem nicht nur die früheren Besitzungen wieder unter seine Herrschaft gelangten, sondern auch bedeutende neue Länder-Gebiete demselben zufielen. In jedem Gebiete befanden sich Juden unter anderen Gesetzen. Da die letzteren im Allgemeinen bestehen blieben und die acquirirten Landestheile nach ihrer geographischen Lage den alten Provinzen zugetheilt oder zu neuen Provinzen vereinigt wurden, so kam es, daß in der preußischen Monarchie überhaupt achtzehn verschiedene Juden-Verfassungen existirt wurden und in einer und derselben Provinz drei, vier, sogar sieben verschiedene Gesetzgebungen Gültigkeit erlangten, nach welchen die Rechtsverhältnisse der Juden bis auf den heutigen Tag beurtheilt werden. — Nach der einen Verfassung hat der Jude das Recht, Grundbesitz zu erwerben, darf aber ohne Genehmigung der Regierung seinen Wohnsitz nicht verändern. Nach der anderen kann er zwar seinen Wohnsitz beliebig nehmen, aber keinen Grundbesitz oder solchen nur unter erschwerenden Umständen an sich bringen. Setzt er seinen Fuß aus dem Bereiche heraus, der ihm einmal angewiesen ist, so kann er sich nicht mehr auf die Rechte berufen, welche in demselben er genoß. Wendet er sich namentlich aus einer der alten Provinzen, in welcher er die Rechte eines Staatsbürgers hat, nach einem neu hinzugetretenen Theile des preußischen Staats, so wird er daselbst als ein fremder Jude behandelt, und es gibt sogar ein Gebiet, die ehemalige Grafschaft Wittgenstein, wo er sich de jure gar nicht betreten lassen darf.

Daß ein solcher Zustand der Dinge dem allgemeinen Staats-Interesse nicht zusagt, ist augenscheinlich. Es mußte sich bald das Bedürfniß geltend machen, demselben im Wege der Gesetzgebung abzuhelfen. Zu dem Ende erging unterm 20. April 1824 eine Königliche Kabinets-Ordre, welche bestimmte, daß die Provinzial-Stände zu hören seyen, ob und welche Vorschläge sie hinsichtlich der bestehenden Gesetzgebung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vorzubringen hätten. Die Erklärungen der Stände fielen in den Jahren 1824—27 mehr oder weniger dahin aus, daß zum Besten der christlichen Bevölkerung in den Rechten der Juden Beschränkungen eintreten müßten. Sie waren dabei so mannigfach und zum Theil so tief eingreifend in die bestehenden bürgerlichen Verhältnisse der Juden, daß die Gesetzgebung Bedenken tragen mußte, ihnen in ihrem ganzen Umfange Folge zu geben. Dieselbe beschränkte sich darauf, die Verhältnisse der Juden in der Provinz Posen durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 zu regeln und in Betreff der Rechte der Juden in den anderen Provinzen einzelne abändernde Bestimmungen zu treffen. Inzwischen blieb das Bedürfniß eines allgemeinen, für die ganze Monarchie geltenden Gesetzes bestehen. Dasselbe wurde je länger desto lebhafter empfunden und besonders im Jahre 1845 von verschiedenen Seiten angeregt. Es war mittlerweile seit jenen Erklärungen der Provinzial-Stände ein Zeitraum von zwanzig Jahren verflossen und in solchem manche neue Erfahrung gemacht. Die Ansichten über den sittlichen Standpunkt der Juden hatten sich geändert, denn es bestand die Generation nicht mehr, welche die Provinzial-Stände zu ihren Anträgen auf deren Beschränkung in den Jahren 1824—27 veranlaßt hatte. Von den acht Provinzial-Landtagen des Jahres 1845 erklärten sich fünf für wesentliche Erweiterung der Rechte der Juden, unter ihnen zwei für gänzliche, respektive bedingte Gleichstellung derselben mit den Christen. Mit diesen provinzialständischen Anträgen übereinstimmend, sind die Petitionen, welche jetzt dem Vereinigten Landtage zugegangen, nämlich: die Petition des Abgeordneten von Gottberg um vollständige Ausführung des Edikts vom 11. März 1812 und des Abgeordneten Ritter um Emanzipation der Juden, ferner die Petitionen der Abgeordneten Möwes, Schauß, Knoblauch, Wächter, Schumann und Werner, um völlige Gleichstellung der Juden in Betreff ihrer bürgerlichen und politischen Rechte mit den Christen.

Die Gründe, welche die Petenten für ihre Anträge angeführt haben, und die letzteren selbst einer besonderen Prüfung zu unterwerfen, schien der Abtheilung nicht angemessen, weil eine Allerhöchste, denselben Gegenstand betreffende Proposition vorliegt, bei deren speziellen Berathung jene Gründe und Anträge in Betracht gezogen werden können. Diese Allerhöchste Proposition, bestehend in dem Entwurfe einer Verordnung, die Verhältnisse der Juden betreffend, ist eben bestimmt, dem geschilderten Bedürfniß der Gesetzgebung abzuhelfen. Nachdem also die einzelnen Petitionen verlesen waren, ging die Abtheilung zur Berathung der Proposition über und wird sich aus dem Folgenden ergeben, inwieweit dieselbe den Anträgen der fünf Provinzial-Landtage von 1845 und den Wünschen der Petenten entspricht, inwiefern sie diesen Anträgen und Wünschen gemäß zu amendiren ist.

Was zunächst das System, die Ordnung der Materien in dem proponirten Entwurfe anbetrifft, so sind die Bestimmungen, welche die bürgerlichen, kirchlichen (dieser Ausdruck wird nur der Deutlichkeit wegen gebraucht) und privatrechtlichen Verhältnisse der Juden betreffen, durch einander gemischt. Derselbe enthält sogar Festsetzungen, durch welche die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse zugleich geregelt werden sollen. Diese Wahrnehmung veranlaßte die Frage, ob solches zweckmäßig sey, ob nicht vielmehr die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse, wenn schon in demselben Gesetze, wenigstens in besonderen Abschnitten zu behandeln wären?

Die Abtheilung entschied sich einstimmig für das Letztere, weil

1) ein gleiches Verfahren in Beziehung auf alle andere

Staats-Angehörigen in der Regel stattfinde, dasselbe also Prinzip der Gesetzgebung sey,

2) die bürgerlichen Verhältnisse der Juden bereits mehr geordnet seyen als die kirchlichen, — in Beziehung auf beiderlei Verhältnisse die Gesetzgebung sich auf einem zu verschiedenen Standpunkte befinde, und

3) die Vermischung beiderlei Verhältnisse, die Regulirung derselben durch eine und die nämliche Bestimmung zu leicht den Nachtheil mit sich führe, daß, indem auf der einen Seite, der kirchlichen, den Juden mehr Rechte, als sie bisher genossen haben, eingeräumt, auf der anderen Seite, der bürgerlichen, ihnen wesentliche Rechte entzogen werden, welche ihnen nach der bisherigen Gesetzgebung bereits zugestanden haben.

Zum Belege dieser ihrer Ansicht glaubt die Abtheilung nur auf eine Hauptbestimmung des Gesetzes, die Anordnung von Judenschaften mit Corporationsrechten, hinweisen zu dürfen; indem diese Anordnung in kirchlicher Beziehung einem wesentlichen Bedürfniß abhilft, den Wünschen der Juden entspricht, führt sie in bürgerlicher Beziehung dahin, daß der einzelne Jude seine bisherigen Rechte einbüßt, das Individuum in der Corporation aufgeht und nur letztere an der bürgerlichen Verfassung der christlichen Staatsbürger noch Theil nimmt. — cf. 15 des Gesetzes.

Den materiellen Inhalt des Gesetz-Entwurfs selbst anlangend, so war vor allen Dingen der Gesichtspunkt festzustellen, von welchem aus er zu beurtheilen ist.

In unserm Staat gilt das Prinzip des Rechts und des Fortschritts. Diesem Prinzipe gemäß muß sich seine Gesetzgebung fortbewegen, wenn er nicht von dem Standpunkte herabsinken soll, welchen er unter den übrigen Staaten Europa's einnimmt.

Die Juden befinden sich zur Zeit im Genusse gewisser bürgerlicher Rechte, welche ihnen nicht mehr entzogen werden können; dies um so weniger, als sämmtliche zum deutschen Bunde gehörenden Regierungen sich dazu ausdrücklich verpflichtet haben, sie ihnen zu erhalten, indem der Artikel 16 der Bundes-Akte lautet:

„Die Bundes-Versammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundes-Staaten verschafft und gesichert werden konne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundes-Staaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Wenn also die Verhältnisse der Juden einer Regulirung unterworfen werden sollen, so darf solches nur unter strenger Beobachtung ihrer bisherigen Rechte geschehen. In dem größten Theile der Monarchie, den alten Provinzen, gilt das Edikt vom 11. März 1812. In denjenigen neueren Landestheilen, in welchen die Juden früher ausgedehntere politische Rechte genossen, haben sich deren Verhältnisse im Laufe der Zeit denen in den alten Provinzen gleichgestellt. Deshalb erschien es der Abtheilung, mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes, angemessen,

das gedachte Edict der Prüfung des vorliegenden Gesetz-Entwurfs zum Grunde zu legen.

Bei dem, was dies Edikt zu Gunsten der Juden bestimmt, darf aber nicht stehen geblieben werden.

Der Vorwurf der Absonderung, welcher den Juden gewöhnlich gemacht wird, trifft auch die Christen. Er trifft vorzugsweise die Gesetzgebung, welche durch ihre ungleiche Behandlung die Juden niederdrückt, in den Christen das Gefühl der Superiorität hervorbringt.

Die Religion der Juden dürfte nichts enthalten, was dem Staate und der unter seinem Schutze stehenden christlichen Kirche nachtheilig werden könnte, da mehrere auswärtige Staaten denselben lange schon alle Rechte ihrer christlichen Unterthanen eingeräumt und zu deren Wieder-Einschränkung keine Veranlassung gefunden haben.

Von einem Bedenken, welches in den Religionsgebräuchen seinen Grund haben könnte, darf noch weniger die Rede seyn, weil unsere eigene Staatsregierung demselben nicht mehr Raum gibt und die Juden zum Militärdienste und zu Aemtern fähig erachtet.

Was aber den allgemeinen sittlichen Zustand derselben anbetrifft, so ist solcher jedenfalls von der Art, daß ihnen eine würdigere Stellung im Staatsverbande angewiesen werden muß. Letzteres fordert laut die öffentliche Stimme. Es sprechen dafür die Anträge der fünf Landtage von 1845 und die eingegangenen Petitionen.

Es wird also bei der Prüfung des Gesetz-Entwurfs nicht blos darauf zu achten seyn, daß keine Bestimmung desselben hinter dem Edikte vom 11. März 1812 zurückbleibt, sondern auch darauf Bedacht zu nehmen seyn, ob und inwieweit die den Juden vortheilhaften Bestimmungen eine Ausdehnung und Erweiterung erfahren können.

Wir haben aus dem eben verlesenen Theile des Gutachtens ersehen, daß dem Vereinigten Landtage Petitionen zugegangen sind, welche auf Emancipation oder vollständige Gleichstellung der Juden mit ihren christlichen Mitbürgern gerichtet sind. Es könnte die Frage entstehen, weshalb die Abtheilung sich nicht zunächst mit diesen Petitions-Anträgen beschäftigt hat, da sie so allgemein sind, daß sie Alles umfassen, was hier nur zu Gunsten der Juden beschlossen werden kann. Aber gerade wegen dieser Allgemeinheit hat die Abtheilung geglaubt, sich der Erörterung enthalten zu müssen. Der Begriff der Emancipation ist zu umfassend, als daß dieselbe im Stande gewesen wäre, sich sogleich ein klares Bild von derselben zu entwerfen. Es liegt ihr außerdem eine Proposition vor, welche alle bürgerlichen Rechts-Verhältnisse der Juden berührt und zum Gegenstande ihrer Erörterung gemacht werden mußte. Wenn wir nun zunächst diese Proposition in Berathung ziehen, werden wir durch Zugeständniß der einzelnen Rechte an die Juden gewissermaßen synthetisch zu demselben Resultate kommen, zu welchem wir gelangen würden, wenn wir eine Berathung eines allgemeinen Antrages auf Gleichstellung der Juden mit den Christen vorweg vornehmen wollten. Daher wird es der Beschlußnahme der hohen Versammlung und der Bestimmung des verehrten Herrn Marschalls unterworfen, inwieweit wir uns überhaupt auf die allgemeine Diskussion einzulassen haben. Gewiß würde es zur Abkürzung der Debatte beitragen, wenn wir uns darauf beschränken wollten, die Ansichten, welche wir überhaupt zu entwickeln in Begriff sind, bei den einzelnen Paragraphen vorzutragen, wozu dieselben vielfache Gelegenheit darbieten. Was den Standpunkt betrifft, von dem die Abtheilung bei der Berathung ausgegangen ist, so ist es derselbe, den die hohe Versammlung gleich bei Beginn ihrer Berathung eingenommen und bisher festgehalten hat. Es ist derselbe, den das Gouvernement als den seinigen anerkennt. Inwieweit solcher von dem letzteren bei der Entwerfung des vorliegenden Gesetzes beibehalten ist, wird das Resultat der Berathung zeigen.

Landtags-Kommissar: Der Gesetz-Entwurf, welcher heute zur Berathung vorliegt, ist mit so ausführlichen Denkschriften begleitet, daß alle diejenigen geehrten Mitglieder, welche sich der Durchsicht dieser Erläuterungen unterzogen haben, so vollständig informirt seyn werden, daß ich mich auf eine kurze Einleitung beschränken und die kostbare Zeit nicht zu sehr in Anspruch nehmen darf.

Der Zweck des Entwurfs, so weit es sich auf die bürgerlichen Verhältnisse der Juden bezieht, geht vorzugsweise dahin, die Gesetzgebung über diesen Gegenstand zu generalisiren, die bestehenden achtzehn verschiedenen Juden-Verfassungen der preußischen Monarchie mit einer einzigen, noch problematischen Ausnahme des Großherzogthums Posen in Eine zu verschmelzen und nicht nur dadurch der Administration eine große Erleichterung zu verschaffen, sondern auch der Judenschaft selbst wesentliche Vortheile zu gewähren, namentlich in der Beziehung, daß sie volle Freizügigkeit erlangen und nicht mehr, wie seither, in eben so viele Bezirke, als es Juden-Verfassungen gibt, eingezwängt seyn wird. Außerdem geht die Absicht dahin, in denjenigen kleineren Landestheilen, in welchen der Druck der mittelalterlichen Juden-Verfassung noch besteht, den Juden diejenigen Vortheile zuzuwenden, welche sie bereits in dem größten Theile der Monarchie seit länger als dreißig Jahren genießen. In Beziehung auf die Kultus-Verhältnisse geht der Zweck des Gesetzes dahin, diese Verhältnisse, welche theils gar nicht, theils nicht auf rechtlichen Grundlagen geordnet sind, zu ordnen und auf rechtlichen Grundlagen zu basiren.

Was nun die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betrifft, so hat das Edikt vom 11. März 1812 dem vorliegenden Entwurf als Anhalt gedient. Ich glaube nicht auf den Zustand aufmerksam machen zu müssen, in welchem sich die Juden zu der Zeit, als dies Edikt erlassen wurde, in der preußischen Monarchie befanden; ich glaube nicht hervorheben zu dürfen, welche sehr wesentliche Verbesserungen durch dieses Edikt für sie herbeigeführt wurden; es genügt, anzuführen, daß das Edikt die Juden in ihren bürgerlichen Verhältnissen, bis auf wenige Vorbehalte, den christlichen Einwohnern völlig gleichgestellt hat. Als nicht lange nach Erlaß desselben durch die ruhmwürdigen Ereignisse der Jahre 1813 und 1814 von den früher verloren gegangenen Provinzen mehrere wieder mit der Monarchie vereinigt und neue hinzugefügt waren, lag es natürlich nahe, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in der ganzen Monarchie gleichmäßig zu ordnen. Bekanntlich legte aber die deutsche Bundesakte insofern ein Hinderniß in den Weg, als solche die Ordnung dieser Verhältnisse für sämmtliche Bundesstaaten in Aussicht gestellt hatte. Es mußte also der Erfolg dieser Zusage abgewartet werden. Welche Hindernisse es gewesen sind, die der Ausführung dieser Absicht entgegengetreten sind, glaube ich hier nicht untersuchen zu dürfen; es würde außerhalb des Bereiches der gegenwärtigen Verhandlung liegen. Nur als wahrscheinlich kann ich bezeichnen, daß in mehreren kleineren Staaten sich so abweichende Verhältnisse der Judenverfassungen gefunden haben, daß man darin eine unüberwindliche Schwierigkeit der Einführung gleichmäßiger Bestimmungen für sämmtliche Bundesstaaten erkannt hat. Als der Bund schwieg, mußte sich die legislatorische Thätigkeit auf den preußischen Staat zurückwenden und es geschah dies sehr bald nach Kreirung der Provinzial-Stände. Es wurden in den Jahren 1826—27 denselben Propositionen in Beziehung auf die Gestaltung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden vorgelegt; die Gutachten, welche erfolgten, waren sehr abweichend von einander; darin stimmten sie aber überein, daß sie neue Beschränkungen der Juden zum Schutz der Verkehrs- und Erwerbs-Verhältnisse der christlichen Einwohner forderten. Derselbe Paragraph der deutschen Bundes-Akte aber, welcher eine Gleichstellung der Juden-Gesetzgebung für sämmtliche Bundesstaaten in Aussicht stellte, hatte vorgesehen, daß die den Juden von einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte zu ihrem Nachtheil nicht geändert werden sollten. Ohne Verletzung dieser Bundesbestimmung konnte also die preußische Gesetzgebung nicht auf den einstimmend geäußerten Wunsch der Provinzial-Stände eingehen, und es blieb daher, wenn man sich nicht in vollständige Opposition mit den Ständen setzen wollte, nichts Anderes übrig, als die Sache auf sich beruhen, als die Zeit walten zu lassen. Die Zeit hat gewaltet, meine Herren! Es sind mehr als 20 Jahre dahin geschwunden, und es hat sich die Ansicht über diesen Gegenstand sehr wesentlich verändert, eine Veränderung, die wenigstens theilweise auf einer Umgestaltung des Zustandes der Juden beruht, was besonders in denjenigen Bundestheilen, in welchen die Gesetzgebung ihrer Entwickelung in intellektueller und kommerzieller Hinsicht kein Hinderniß in den Weg gelegt hat, sehr deutlich hervorgetreten ist.

In Folge dieser Umgestaltung haben mehrere Provinzial-Landtage sehr weitgehende Anträge in Beziehung auf anderweitige Ordnung der jüdischen Verhältnisse im entgegengesetzten Sinne als vor 20 Jahren gestellt; es liegen der hoher Versammlung eine Reihe von Antragen auf gänzliche Emanzipirung der Juden vor, und auch die Abtheilung hat sich in ihrer Majorität einem dahin zielenden Prinzipe geneigt erklärt. Die Verwaltung dürfte sich daher gegenwärtig in der entgegengesetzten Lage befinden, als vor 20 Jahren, wo sie die Verhältnisse der Juden verbessern wollte und die Stände das Gegentheil verlangten, während jetzt die Propositionen der Verwaltung hinter den Wünschen der Stände zurückzubleiben scheinen. Doch wird in dieser Beziehung die Differenz und Divergenz keine bedeutende seyn.

Ich habe schon hervorgehoben, daß das Gesetz vom 11. März 1812 als Grundlage für die jetzige Proposition gedient habe; es sind aber über die Bestimmungen desselben hinaus den Juden neue Rechte zugedacht, namentlich in Beziehung auf den für sie sehr wichtigen Punkt der Glaubwürdigkeit bei Eiden, in Beziehung auf die Beschränkungen, welchen sie beim Gewerbeverkehr seither noch unterlagen, und in Beziehung auf die Anstellungsfähigkeit im Staatsdienste, verglichen mit dem Zustande, welcher seit dem Jahre 1812 faktisch bestanden hat. Die einzigen Beschränkungen, welche nach den vorliegenden Propositionen bestehen bleiben sollen, gründen sich auf das Prinzip, daß der preußische Staat ein christlicher seyn und bleiben wolle, und daß es demnach bedenklich scheint, nicht christlichen Bewohnern die politischen Rechte zu geben, und ihnen obrigkeitliche Functionen anzuvertrauen.

In Beziehung auf das Corporationswesen ist von der Abtheilung das Bedenken hervorgehoben, daß sich solche mit Unrecht auch auf die bürgerlichen Verhältnisse bezögen. Hierauf muß ich bemerken, daß die Basis dieser im Gesetze proponirten Corporationen lediglich der Kultus ist, daß sich der Entwurf in dieser Beziehung den in ganz Deutschland bestehenden Verhältnissen anschließt, daß eine Legalisirung dieses Zustandes, wie ich glaube, überall als Bedürfniß anerkannt wird, und daß, wenn auch wenige einzelne Bestimmungen auf eine bürgerliche Wirkung dieser Corporationen hinweisen, diese theils fakultativ, theils unbedeutend sind, theils auf die nothwendigen Verbindungen zwischen den bürgerlichen und Kultus-Verhältnissen beruhen.

In Beziehung auf das Großherzogthum Posen hat es nicht unbedenklich erschienen, die völlige Gleichstellung der Juden mit denen der übrigen Provinzen schon jetzt auszusprechen, einestheils, weil das numerische Verhältniß der dortigen jüdischen Bevölkerung gegen die übrigen Provinzen so sehr abweicht, dann aber auch, weil ein Theil dieser Bevölkerung in Beziehung der Bildungsstufe ihren Glaubensgenossen in den anderen Provinzen sehr nachsteht, während das daselbst bestehende Spezialgesetz, so weit es sich hier beurtheilen läßt, bereits günstig auf die dortigen Verhältnisse, namentlich dahin gewirkt hat, daß der ärmere Theil der jüdischen Bevölkerung in seiner Bildung und in seinem sittlichen Zustand vorgeschritten ist. Ob aber schon jetzt der Zeitpunkt eingetreten sey, das Großherzogthum Posen in dieser Beziehung mit den anderen Provinzen gleichzustellen, ob es namentlich zulässig sey, die damit unzertrennlich verbundene Freizügigkeit auf die jüdische Bevölkerung des Großherzogthums auszudehnen, das erschien besonders in Beziehung auf die angränzenden Provinzen nicht unbedenklich. Es wird aber gerade in dieser Rücksicht dem Gouvernement von Wichtigkeit seyn, das Votum der Ständeversammlung zu vernehmen, um daraus zu bemessen, ob jene Bedenken hinlänglich begründet seyen oder nicht. Was denjenigen Theil des Gesetzes betrifft, welcher die Kultusverhältnisse behandelt, so behalte ich mir vor, bei Berathung der einzelnen Paragraphen diejenige Auskunft zu geben oder durch den Kommissarius der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten geben zu lassen, welche von dieser Versammlung gewünscht werden möchten.

Marschall: Die Abtheilung hat in ihrem Gutachten zuerst eine formelle Frage aufgestellt, nämlich die: ob es nicht zweckmäßig sey, die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse der Juden in besonderen Abschnitten zu verhandeln. Diese Frage wird sich nicht eher beantworten lassen, als bis wir auf die materiellen Bestimmungen eingegangen seyn werden. Es ist von dem Herrn Referenten der Vorschlag gemacht worden, von der allgemeinen Besprechung abzusehen und gleich auf die einzelnen Paragraphen einzugehen. Ich habe allerdings nägt die Absicht, über das Allgemeine und die Grundsätze irgend eine Frage zu stellen; ein Jeder wird sich aber, wenn wir zur Beantwortung der einzelnen Fragen kommen, über die Grundsätze eine Meinung gebildet haben müssen, und dadurch wird eine allgemeine Besprechung um so mehr nöthig seyn. Da mehrere Redner sich zu einer solchen bereits gemeldet haben und ich ihnen nicht das Wort zu entziehen wünsche, so werde ich sie nach der Reihe auffordern.

Abg. v. Gottberg: Als ich meine den vorliegenden Gegenstand betreffende Petition einbrachte, ging mein Antrag dahin, das Edikt vom Jahre 1812 auf die ganze preußische Monarchie angewendet und die darin unerfüllt gelassenen Bestimmungen ausgeführt zu sehen. Nachdem seit diesem freisinnigen Gesetze ein Zeitraum von 35 Jahren verflossen war, konnte ich nicht annehmen, daß die Regierung eines Staates, welcher der Staat der Intelligenz und des Fortschrittes genannt wird, beabsichtigen würde, ein Gesetz zu erlassen, in welchem noch schärfere Absonderungen herbeigeführt werden sollten. Ein solches Gesetz hätte mir zu sehr mit den Forderungen und dem Geiste der Zeit im Widerspruche erschienen, und ich habe es für Hauptaufgabe der Gesetzgebung gehalten, mit dem Geiste der Zeit in Einklang zu bleiben. Der vorliegende Gesetzentwurf hat mich vom Gegentheile überzeugt; er hat mir die Ueberzeugung verschafft, daß allerdings eine schärfere Absonderung der Juden beabsichtigt worden ist. Ich kann nicht glauben, meine Herren, daß unter Ihnen eine Sympathie für diese Bestimmungen, welche einen offenbaren Rückschritt enthalten würden, Fuß fassen könnte. Ich kann dies um so weniger glauben, als ich vollständig die Motive zu einem derartigen Rückschritt ver-

müßt habe. Es hätte in der That eines bündigen Nachweises bedurft, daß Juden in ihrer intellektuellen und moralischen Ausbildung in diesen 35 Jahren zurückgegangen sind. Ein solcher Nachweis ist nicht versucht, viel weniger geführt worden. Denn daß es unter den Juden schlechte Leute gibt, kann für mich kein Grund seyn. Ich habe nicht geglaubt, daß die Gesetzgebung ihre Grundsätze von dem schlechteren Theile des Volkes abnehmen und auf den besseren anwenden müßte. Mit dem Gutachten der Abtheilung nehme ich daher an, daß das Minimum, was den Juden gewährt werden muß, in dem Edikt von 1812 zugesichert ist, daß aber die darin enthaltenen Hoffnungen und Verheißungen erfüllt werden müssen. Das Edikt vom Jahre 1812 enthält eine Beschränkung auf politische Rechte insofern, als die Juden nicht zu Staatsämtern gelassen werden sollen. Dies ist später abusive ausgedehnt worden auf die Kommunalämter und Lehrämter. Es enthält in §. 39 insofern eine Hoffnung, als gesagt ist, es sollten die Kultus- und Unterrichtsverhältnisse späterhin unter Zuziehung von Sachverständigen, d. h. von kenntnißreichen Juden, regulirt werden. Wenn die ersteren Beschränkungen aufgehoben und diese letzteren Verheißungen erfüllt werden, dann, glaube ich, wird der Jude nichts weiter von der Gesetzgebung zu wünschen haben. Was den ersteren Theil anlangt, nämlich die politischen Rechte, so hört man davon sprechen, daß die Juden noch auf einer zu niedrigen Stufe der sittlichen Ausbildung stehen. Meine Herren! Ich weiß nicht, was ich von einem so allgemein gestellten Urtheile halten soll. So weit ich die Juden kenne, sind sie mäßig in ihren Genüssen, nicht ausschweifend, tugendhaft in Heiligthaltung der Familienbande. Ich wüßte keinen Fehler, den ich unter meinen christlichen Mitbürgern nicht eben so sehr fände. Der einzige Vorwurf, den man ihnen macht und der zum Theil einen gewissen Schein von Wahrheit für sich hat, ist der, daß sie in ihren Geschäften mit christlichen Mitbürgern zum Betrug und zum Eigennutz geneigt sind. Aber, meine Herren, ich frage: Ist dies ein Fehler, der mit der jüdischen Nationalität und dem jüdischen Glauben nothwendig verbunden ist? Ist es nicht vielmehr eine Folge der Behandlung, welche ihnen bisher zu Theil geworden ist? Man kann sich nicht wundern, daß eine Nation, welcher die edlen Berufsarten abgeschnitten waren, sich vorzugsweise auf den Handel warf. Wenn es aber überhaupt schwer ist, im Handel zwischen erlaubtem und unerlaubtem Vortheil eine Gränze zu ziehen, so ist es natürlich, daß das gegen die Juden herrschende Vorurtheil ihnen vorzugsweise den Vorwurf des unerlaubten Gewinns machte. Wenn also der Vorwurf, durch welchen hier eine Beschränkung der Juden motivirt wird, mehr eine Folge der bisherigen Behandlung und durchaus nicht mit der jüdischen Nationalität und dem jüdischen Glauben verbunden ist, so glaube ich, bleibt der Gesetzgebung nichts übrig, als das bisherige System zu ändern, nämlich das System der bisherigen Abschließung. Denn wie können sie sich einer edleren Geistesanstrengung hingeben, wenn die edleren Berufsarten ihnen verschlossen sind? Man gebe ihnen Staatsämter, dann wird sich zeigen, daß sie mit hohen Geistesgaben ausgerüstet und vollständig befähigt sind. Ich halte es aber auch für eine Forderung der Gerechtigkeit gegen die christlichen Staatsbewohner, daß diese Kapacitäten zur Anwendung gebracht werden. Die Juden haben vorzugsweise Neigung zu geistigen Beschäftigungen, darum werfen sie sich beim Mangel anderer Berufsarten auf den Handel, sie wollen keine körperliche Beschäftigung, und wenn man ihnen die geistige versagt, was sollen sie anfangen? Wenn ich also den Einwand einer niederen moralischen Stufe nicht gelten lassen kann, vielmehr dies als ein Motiv für mich ansehe, es auch für eine Forderung der Gerechtigkeit gegen die christlichen Mitbürger halte, daß ihnen politische Rechte eingeräumt werden, so frage ich: welchen Nachtheil, welchen Schaden wird der Staat davon haben? Ich habe mich vergebens bemüht, derartige Nachtheile aufzufinden; es hat mir aber nicht gelingen wollen. Es ist gesagt worden, es würde das christliche Element im Staate gefährdet, und die Aufrechthaltung des christlichen Elements sey in einem christlichen Staate nothwendig. Aber mir scheint es mit dem Begriffe des Staats **in abstracto** nicht unumgänglich verbunden zu seyn, daß seine Mitbürger zu einer bestimmten Religion gehören. Mit dem Begriffe des Staats „in abstracto" verbinde ich nur den Begriff des Rechts. Mit diesem Begriff ist nothwendig der Begriff der Ordnung verknüpft. Diesen Begriff der Ordnung in seiner höchsten Potenz verlange ich in dem Gebiete der Religion und in dem der Sittlichkeit. — In der Religion gelange ich dann zu dem Glauben an Einen Gott; in der Moral zu der Monogamie.

Wer sich zu diesen Prinzipien bekennt, der hat auch das Recht der vollständigen Anerkennung von unserer Seite.

Wenn ich dies auf die Juden anwende, so muß ich bekennen, daß sie auf derselben sittlichen Stufe stehen, wie die Christen. Sie müssen also bei gleichen Pflichten auch gleiche Rechte in Anspruch nehmen dürfen. Eine andere Gefahr hat man darin erblickt, daß man, weil den Juden eine gewisse Beharrlichkeit in Verfolgung ihrer Zwecke eigen ist, gefürchtet hat, daß die Juden die Christen aus den Aemtern verdrängen und daher bald eine zu große Anzahl von Juden zum Nachtheil der Christen in den Aemtern stehen würden. Aber ich glaube nicht, daß dies ein Grund ist, dem man mit Recht eine Wichtigkeit beimessen kann; ich kann nicht annehmen, daß 16 Millionen Christen die Konkurrenz von 200,000 Juden zu fürchten brauchten. Ich kann auch nicht die Besorgniß theilen, daß unter diesen Juden so viele Kapazitäten seyn werden, daß dadurch ihr Ueberfluß in den Staatsstellen herbeigeführt würde. Wäre aber unter den Juden die Kapazität in solchem Umfange vorhanden, hätten wir uns dann nicht Glück zu wünschen, daß wir eine solche Menge von Kräften nicht ferner mehr unbenutzt gelassen hätten? Man hat ferner gesagt, es stände zu befürchten, daß eine Menge von polnischen Juden, welche jetzt in einer Provinz sind, sich dann über den ganzen Staat ergießen würden. Aber, meine Herren, wenn Sie es wirklich als einen Nachtheil betrachten, daß viele Juden an einem Orte wohnen, wollen Sie dann diesen Nachtheil auf einer einzigen Provinz lasten lassen, ist es nicht der Gerechtigkeit angemessen, daß wir sämmtlich diese Last tragen, wenn sie eine Last ist? (Heiterkeit und Beifall.)

Doch, meine Herren, wenn ich gesagt habe, es fehle an einem Motiv, so habe ich nicht außer Acht gelassen, daß es ein großes Motiv gibt, mit dem man diese Beschränkung der Juden begründen will. Das ist nämlich das allgemeine Vorurtheil, wahrlich auch der einzige Grund, welcher sich mit Recht dafür anführen läßt. Das Vorurtheil, welches uns von Kindesbeinen an eingeimpft ist, was in den Schulen genährt wird, und das zu überwinden dem Erwachsenen so schwer fällt, dieses ist es allein, was einer günstigen Lösung dieser Frage entgegensteht. Aber wenn wir es als ein Vorurtheil ansehen, folglich für ein ungerechtes Urtheil, sollten wir dann nicht Alles aufbieten, um dieses Vorurtheil auszurotten? Der Vereinigte Landtag, dieser Vorkämpfer des Landes auf dem Gebiete des Rechts und auf dem Gebiete des Fortschrittes, er wird auch der Führer der Nation seyn in Verfolgung der Aufgabe, ohne Berücksichtigung von vorgefaßten Meinungen, das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes und aller Bewohner desselben zu ordnen. Was die Kultus- und Unterrichts-Verhältnisse der Juden betrifft, so gestehe ich, daß es mir für diese hohe Versammlung eine schwierige, beinahe unausführbare Aufgabe scheint, die Kultus-Angelegenheiten einer Religionsgesellschaft zu ordnen, die ihr mehr oder weniger ihrem Wesen nach unbekannt ist. Man kann gewisse allgemeine Gesichtspunkte in Bezug auf die äußeren Kultus-Verhältnisse, z. B. über die Bildung von kirchlichen Gemeinden, aufstellen, weil ohne dieselben eine gewisse Ordnung der Ausführung der Gemeinde-Verhältnisse sich nicht denken läßt; was aber die innern Verhältnisse betrifft, so ist es unmöglich für uns, darüber in dieser Versammlung zu entscheiden, und ich glaube, daß man diese Verhältnisse vollständig den jüdischen Glaubensgenossen überlassen müsse. Was die Unterrichts-Verhältnisse betrifft, so unterscheide ich zwischen religiösem Unterricht und zwischen dem Unterricht in den übrigen Fächern des menschlichen Wissens. In Bezug auf den letzten Punkt müssen die Juden vollständig den Christen gleichgestellt seyn, sie müssen das Recht haben, ihre Kinder unterrichten zu lassen, wo und wie es ihnen beliebt. Was aber den Unterricht in der Religion betrifft, so hat die Regierung nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht, die Juden anzuhalten, daß sie Lehrer anstellen, welche befähigt sind, die jüdische Jugend in der Moral und Religion zu unterrichten. Ja, es ist Pflicht des Staats, daß sämmtliche Bewohner desselben schon in der Jugend mit den Grundsätzen bekannt werden, welche zur Aufrechthaltung der allgemeinen Ordnung nöthig sind. Dasselbe Interesse hat der Staat auch in Bezug auf die Juden, denn wenn ihnen nicht richtige Grundsätze in Bezug auf die Ordnung und das, was nothwendig im Staate ist, von Jugend an eingeimpft worden, so können wir nicht überzeugt seyn, daß sie später nicht schädliche Tendenzen verfolgen werden. Dieser Grundsatz ist aber von der Regierung bisher nicht angewendet worden, die Religionsgesellschaften der Juden sind als Privatgesellschaften betrachtet und die Anstellung der Lehrer ihnen allein überlassen worden. Da nun Niemand mit Bestimmtheit auf eine sichere und lebenslängliche Anstellung rechnen konnte, so folgte daraus konsequent, daß sich auch Niemand die nöthigen Kenntnisse erwarb und es also an befähigten Lehrern fehlte. Außerdem haben die Gemeinden die Verbindlichkeit, die einzelnen Mitglieder derselben zu der Erreichung der Subsistenzmittel der Lehrer anzuhalten; sie werden aber von den Staatsbehörden darin nicht unterstützt, und wie war es daher möglich, daß die jüdischen Kinder guten Unterricht bekommen konnten? Und doch muß darauf vollständig gehalten werden. Zum Schlusse meiner Rede will ich mir noch die Bitte erlauben, daß Sie, meine Herren, diese Angelegenheit mit derselben Unparteilichkeit behandeln mögen, die bisher alle Ihre Berathungen charakterisirte. Wir haben uns fern gehalten von allen lokalen und varikularen Interessen, und so kann ich nur wünschen, daß es auch in Beziehung auf diese Frage geschehe, daß wir uns fern halten von vorgefaßten Meinungen und uns nur leiten lassen durch die Gesetze der Gerechtigkeit, der allgemeinen Menschenliebe und der Wohlfahrt der ganzen Nation. Dann, hoffe ich, wird unsere Entscheidung eine günstige seyn, und es wird der Moment eintreten, von dem ein großer Dichter mit fast prophetischem Worte sagte: Einst wird kommen eine Zeit, wo man nicht mehr davon reden wird, ob Jemand Jude oder Christ sey, und wo auch die Juden nach europäischen Gesetzen leben und zu den Lasten des Staats beitragen werden.

Abg. Graf Renard: Der Gesetz-Entwurf, der vorliegt, enthält einen allgemeinen Paragraphen, der einen Grundsatz ausspricht, leider jedoch mit einer Ausnahme; die folgenden Paragraphen, im Gegensatze zu einem allgemeinen Grundsatze, befassen sich mit den einzelnen Rechten und Pflichten der Juden. Die meisten und letzten konstituiren Judenschaften, sind rein administrativer Natur und gehören meines Erachtens gar nicht in das vorliegende Gesetz. Zur Beurtheilung der ganzen Juden-Angelegenheit ist es dringend nothwendig, daß die Versammlung sich bestimmte Fragen vorlege und bei Beantwortung derselben sich eines Prinzips bewußt werde, von dem sie ausgehen will. Dann finden sich die einzelnen Paragraphen von selbst. In historischer und politischer Beziehung stehen nur zwei Fragen zur Erörterung, die eine ist: Welche Stellung gewährte die bisherige Gesetzgebung den jüdischen Unterthanen? Die zweite ist: Welche Aenderung in ihren Verhältnissen würde der neue Gesetz-Entwurf eintreten lassen, oder kürzer: Wie ist es, und wie soll es werden? Was die erste Frage betrifft, so kann es unmöglich Aufgabe der hohen Versammlung seyn, sich auf die verschiedenen Juden-Ordnungen einzulassen, welche für die einzelnen Provinzen erlassen sind; ich glaube, es sind deren 18. Diese Arbeit würde eben so umfassend als nutzlos seyn und zu keinem anderen Resultate führen, als die nie bezweifelte Wahrheit erhärten, daß vor allen jeder Gesetzgebung Einheit Noth thut. Für unseren Zweck genügt es, die Grundlage zu erfassen, von welcher die frühere Gesetzgebung ausgegangen ist, und zu erforschen, ob der neue Gesetz-Entwurf auf dieser Grundlage fortbaut, wie er wollte oder wie er wenigstens sollte. Diese Grundlage findet sich in zwei Gesetzen, in der Städte-Ordnung vom Jahre 1808, welche den Juden in Beziehung auf das Stadtregiment größere Rechte gewährte, und in dem sogenannten Juden-Edikte vom 11. März 1812, welches für alle Theile der Monarchie, wie sie im tilsiter Frieden begränzt waren, erlassen wurde. Dies Gesetz war der erste großartige Schritt, die mittelalterliche Absonderung dieses Volksstammes zu beseitigen, und wurde von der gesammten Judenschaft mit unendlichem Jubel, mit Enthusiasmus begrüßt. Durch das Gesetz von 1808 wurde der Jude Stadtbürger, durch das Edikt von 1812 Staatsbürger, da ihm dieses in Bezug auf Befähigung zum Lehrstande, auf Grunderwerb, auf Gerichtsstand beinahe gleiche Rechte mit den Christen einräumt, eine schöne, frohe Zukunft in nahe Aussicht stellend. So kommen wir zu der zweiten Frage: Beabsichtigt der vorliegende Gesetz-Entwurf die gebotene Hoffnung zu verwirklichen, und welche Aenderung bezweckt er in den jüdischen Verhältnissen? Eine Haupt-Eigenthümlichkeit dieses Gesetz-Entwurfs ist unstreitig diese, daß er die Bahn der früheren Gesetzgebung insoweit verläßt, als er die Juden in bestimmte Judenschaften absondert. Die Absicht des Gesetzes kann dabei unmöglich eine andere seyn, als Hegung und Pflege des jüdischen Kultus, steht aber so in direktem Widerspruche mit jeder bürgerlichen Verschmelzung und Gleichstellung. Der Jude soll Jude bleiben in der ganzen gehässigen Nebenbedeutung des Wortes, und weil er Jude bleiben soll, kann er keine Ansprüche machen auf gleiche Rechte mit den Christen. So verstehe, so erkenne ich aber mein Christenthum nicht, so löst der Staat, der sich so gern, so vorzugsweise einen christlichen nennt, seine Aufgabe nicht. (Bravorufe.)

Wenn das Gesetz von 1812 den Juden Hoffnung auf Emancipation gewährte, der vorliegende Gesetz-Entwurf vernichtet diese Hoffnung wieder, vernichtet ihre staatliche Geltung, vernichtet ihre Ansprüche auf Heimathsrechte, ein Recht, welches wir selbst den Verbrechern nicht entziehen wollen, denn wir haben gegen die Deportation gestimmt. Unmittelbare Folge dieses Gesetz-Entwurfes kann nur die seyn, daß sich ein Staat im Staate mit gesonderten Zwecken bildet, eine jüdische Enklave im christlichen Gemeinwesen, und eine solche kann nur Haß hegen und hecken. Mir sind nur zwei Möglichkeiten denkbar: entweder die Juden sind in ihrem gesonderten Volks- und Stammbewußtseyn unsere Feinde, oder sie sind es nicht. Wenn wir aber auch annehmen, daß die Juden unsere Feinde sind, so will ich zu unserer eigenen Ehre nicht untersuchen, warum sie es sind. Allein gegen meine Feinde kenne ich nur zwei Schutzmittel: entweder ich muß meine Feinde vernichten, oder ich muß sie mir zu Freunden gewinnen. (Lebhaftes Bravo.)

Unsere Vorältern, praktisch und energisch, wie sie waren, haben den ersteren Weg, den Weg der Vernichtung, mehrfach einzuschlagen versucht; sie haben aber ihr Ziel nicht erreicht. Von Titus dem Gütigen an, der den Juden zwar ihr Vaterland raubten, sie selbst aber nicht vernichten konnte, haben auch die Bestrebungen späterer Zeit, meist von unten ausgehend, nur dazu gedient, den Haß der Unterdrückten gegen die Unterdrücker zu schärfen, die Juden immer fester an einander zu kitten und sie dadurch zu kräftigen. Die milderen, weniger energischen Bestrebungen der neueren Gesetzgebung, dahin zielend, die Juden staatlich und rechtlich zu fesseln, haben nur dazu gedient, uns selbst geistlich zu unterjochen, weil alles Dichten, Trachten und Streben dieses von der Natur so reich bedachten Stammes nur auf den einzigen Brennpunkt, auf den Handel und den Gelderwerb, gerichtet seyn konnte. Ich glaube, es bedarf keiner weiteren Gründe mehr, warum ich der Versammlung nicht vorschlagen kann, das erstere Mittel, den Weg der Vernichtung, zu ergreifen; uns bleibt das leichtere, das menschlich schöne Mittel übrig, unsere Feinde dadurch zu besiegen, daß wir sie zu Freunden gewinnen. Eine halbe Maßregel wird jedoch nie diesen Zweck erreichen. Jedes neue Recht ist eine neue Waffe, eine vergrößerte Gefahr für uns. Der Fremdling kann nur dann mein Freund werden, wenn er mir kein Fremder mehr ist, wenn ich ihm die Heimath biete, nach welcher seine Seele verlangt, wenn gleiches Recht und gleiche Pflicht gleiches Interesse, gleiche Liebe erzeugt; ich aber bekenne, daß die Juden als solche unsere Feinde nicht sind, unsere Feinde nicht seyn können. Wenn ich ihre sittliche, ihre politische und religiöse Anschauungsweise ins Auge fasse, so stellt sich mir diese Nothwendigkeit nicht dar. Wie ein geehrter Redner vor mir bereits erwähnt hat, ist in ihrer sittlichen Auffassungsweise nichts enthalten, was dem Gesetz der Liebe, dem Gesetz der Gerechtigkeit zuwider wäre. Die Reinheit und Lauterkeit ihres Familienlebens beweist ihre sittlichen Zustände und dürfte wohl mitunter von den Christen beneidet werden.

Was die politische Anschauungsweise betrifft, so scheint sie mir friedfertiger, konservativer Natur zu seyn; doch als es galt, den aus der Römerzeit her sprüchwörtlichen Muth der Juden zu beweisen, da haben sie ihn bewiesen; sie haben mit uns gefochten, mit uns und für uns geblutet, und so finde ich nichts, was die Juden als solche zu unseren Feinden stempelte. Wenn sie aber unsere Feinde nicht sind, nicht seyn können, so gesellt sich zu der Unzweckmäßigkeit des bisherigen Rechtsverhältnisses ein noch größeres Uebel, das der Ungerechtigkeit, und so erkläre ich mich gegen jede halbe, gegen jede eingeschränkte Emancipation, gegen jede Trennung der Rechte und Pflichten der Juden von denen der Christen, ich fordere, daß die Juden zu jeder Stellung im Staate, zu jeder Erwerbthätigkeit, zu jedem Akt der Verschmelzung mit den Christen berechtigt seyn sollen.

Wenn ich jedoch für eine uneingeschränkte Emancipation stimme, so sehe ich auch ein, daß dies Verhältniß nicht einseitig seyn kann; es würde eine große Inkonsequenz darin liegen, wollten wir unsererseits die Juden emanzipiren und ihnen ihrerseits gestatten, in der starren Isolirtheit zu ver-

harren, in welcher die frühere Gesetzgebung sie eingezwängt; dies würde ein Privilegiren des Judenthums seyn. Die Juden müssen die Hand annehmen, die wir ihnen bieten; sie sollen ihren Glauben behalten, aber sie sollen ihren Aberglauben, ihren Irrglauben fallen lassen.

Wenn ihr Glaube die Juden von den Christen scheidet, so kann es kein wahrer Glaube seyn; nur ein Irrglaube muß den Menschen vom Menschen scheiden. Die Juden müssen aufhören, das Christenthum für ein ihnen feindseliges Element, christliche Gebräuche für unrein zu halten. Sie müssen der ungeheuren Majorität, die sie umgibt, insoweit nachgeben, daß sie mit uns in gleichen Formen gehen. Ein Beispiel würde dies näher erläutern. Ein Jude, der den Schabbes in der Art heiligen will, daß er am Sonnabend kein Geld annimmt, kann nicht verlangen, daß er zu einem Zoll-Einnehmer oder zu einem Regierungs-Haupt-Kassierer ernannt werde. Es bedarf keiner besonderen Pflege des Judenthums, denn es kann dem Staate nicht darauf ankommen, Juden zu erziehen, sondern Bürger. Wenn die Juden diese Forderung der Gegenseitigkeit zurückweisen, so haben sie kein Recht, auf Emancipation Anspruch zu machen; der Jude kann nicht verlangen, daß der Christ ihm den Staat einräume, damit er sich darin eine Zelle ausbaue nach eigenem Belieben. Er kann nicht eine Drohne im christlichen Bienenstaate seyn.

Sie sehen, meine Herren, ich verkenne die Uebelstände nicht, welche eine sofortige gänzliche Emancipation herbeiführen wird; aber diese Mißstände müssen mit der fortschreitenden Bildung immer mehr schwinden, und sie müssen gänzlich verschwinden, wenn der großartige Akt der Verschmelzung gelungen und vollendet dasteht, wenn wir nicht mehr Juden und Christen, sondern nur Menschen und Bürger und Brüder sind. (Bravo!)

Kann die Versammlung den hochherzigen Entschluß nicht fassen, glaubt die Gesetzgebung nicht darauf eingehen zu können, so trage ich darauf an, daß Alles beim Alten bleibe, weil die alten Uebelstände leichter zu tragen sind, als neue, und dieser neue Gesetz-Entwurf würde gewiß viele herbeiführen, ohne die alten zu verwischen, sondern diese verewigen. (Bravo!)

Abg. Fürst Reuß: Meine Herren! Das ist bei mir gar nicht zweifelhaft, daß die Gleichstellung der Juden in den bürgerlichen Rechten ihnen über kurz oder lang zu Theil werden wird. Blicken Sie auf die Geschichte zurück, und wem es da noch zweifelhaft seyn sollte, von dem müßte ich voraussetzen, daß er mit verbundenen Augen in den Büchern der Geschichte blättere. Sehen Sie zurück auf die Emancipation der Katholiken in England. Ich bin zwar weit entfernt, die katholische Kirche mit dem Judenthum vergleichen zu wollen, aber ich glaube vollständig berechtigt zu seyn, unseren Zustand als christlichen Staat zu vergleichen mit England, als einen protestantischen Staat, und glaube den Vergleich zu Gunsten meiner Ansicht ausführen zu können. England ist vollkommen gegründet auf protestantisch-kirchliche Institutionen, die protestantische Hierarchie ist vertreten im Oberhause; Eide im feindlichen Sinne gegen den Katholizismus verschlossen den Eintritt in das Parlament. Was hat von alle dem unser christlicher Staat aufzuweisen? Meine Herren! Die Geschichte hat in mir die Ueberzeugung begründet, daß, wenn die Idee einer Freiheit einmal in die Brust einer Nation gepflanzt ist und in derselben Wurzel geschlagen hat, keine Macht der Erde im Stande ist, sie aus derselben herauszureißen; sie wird und muß fortwachsen, bis sie die Wolken durchbrochen hat. Daß aber die Idee, die Juden mit den Christen in allen bürgerlichen Rechten gleichzustellen, eine Idee der Freiheit ist, das bedarf hier wohl keiner weiteren Ausführung, und daß diese Idee in unserer Nation Wurzel gefaßt hat, darüber haben wir auf den Provinzial-Landtagen vielfache Erfahrungen gemacht, wo die Emancipation der Juden fortwährend beantragt worden ist. Seit sechs Jahren ist sie auf dem schlesischen Provinzial-Landtage angeregt worden; es haben sich damals zwar nur wenige Stimmen dafür erhoben, zu denen auch ich gehöre; die Idee ist aber seitdem gewachsen, und als ich vor wenigen Wochen mein Votum im Interesse der Juden abgab, habe ich schon mit 158 zusammen gestimmt. Ich glaube nicht, daß Sie annehmen werden, daß diese 158 zu den Schlechteren unserer Versammlung gehören. Sie sind aus der Nation hervorgegangen, sind gewählt und gehören so gut wie ihre Gegner zum Kern der Nation. Ich bin überzeugt, daß heute, wenn die Frage zur Abstimmung kommt, noch mehr Stimmen dafür votiren werden, und sollte sie auch heute die Majorität nicht gewinnen, so bin ich doch überzeugt, daß die Stimmenzahl in 4 Jahren wiederum wachsen und endlich die Majorität für sich gewinnen wird. Also über das Ob ist mir kein Zweifel geblieben, aber wohl könnte das Wann und Wie zweifelhaft scheinen. Es könnte zweifelhaft scheinen, ob wir gut daran thun, wenn wir das, was wir gewähren wollen, ganz und gar und schon jetzt gewähren. Zuerst wird die Frage entstehen, ob wir das, was wir zu gewähren beabsichtigen, und was wir bei Sr. Maj. dem Könige befürworten wollen, als ein den Juden zustehendes Recht in Anspruch nehmen. Wäre dies der Fall, so würde bei uns kein Zweifel mehr obwalten dürfen, dann würde schon allein der preußische Wahlspruch: Suum cuique, zu entscheiden haben. Aber ich will nicht darüber entscheiden, ob es ein Recht ist, was wir verlangen, oder nicht. Allerdings haben Christen den Staat gegründet, die Juden sind erst später in ihn eingetreten, sie haben früher keine Rechte gehabt, sie waren von denselben ausgeschlossen, und also kann es scheinen, als hätten sie kein Recht, Rechte zu verlangen. Ich freilich für meinen Theil würde der Meinung seyn, daß, insofern sie gleiche Pflichten haben, sie auch gleiche Rechte haben müssen; aber ich will zugeben, daß Anderen dies zweifelhaft scheinen kann. Nehmen wir also an, daß es eine Gnade, ein Wohlwollen sey, dessen Gewährung wir beanspruchen, dann möchte ich Sie vergleichsweise fragen: Wenn wir einem intelligenten Manne helfen wollen, daß er mit seinem Vermögen etwas Tüchtiges unternehme, werden wir dann wohlthun, ihm diese Mittel groschenweise zukommen zu lassen, oder werden wir ihm das, was wir ihm zuwenden wollen, nicht vielmehr in Kapital geben, damit er es anlegen und seinen Hausstand fest gründen könne? Ich glaube, es waltet kein Zweifel ob, daß der letztere Weg der richtigere ist. Derselbe Fall liegt hier mit den Juden vor. Wir wollen ihnen das Kapital vollkommener bürgerlicher Freiheit durch die Emancipation gewähren, damit sie damit wuchern, rechtschaffen und thätig wirken, sich und dem Staate Nutzen bringen können. Ich glaube, wir sprechen für einen Volksstamm, der es bewiesen hat, daß er seine Kapitalien gut anzulegen und gute Zinsen davon zu ziehen versteht. Ich bitte, suchen Sie keine Ironie in meinen Worten. Wenn Manche der Meinung sind, daß gerade die Juden, die in Geldsachen ihre Kräfte so gut zu nützen und dadurch manche Christen zu beeinträchtigen gewußt haben, auch dieses Kapital der Rechte so nützen werden, daß sie die Christen aus manchen Stellungen herausdrängen möchten, so muß ich doch dagegen anführen, daß die Eifersucht sich darauf gründet, daß wir sie bisher als Feinde angesehen haben, und daß wir daher ein gewisses Recht, ihre Thätigkeit gegen uns zu kehren, bei ihnen voraussetzen mußten.

Wenn wir dagegen die Juden durch Gewährung gleicher bürgerlicher Rechte zu den Unsrigen machen und sie in den Schooß unserer Nationalität aufnehmen, dann werden sie, was sie erwerben, nicht zu ihrem besonderen, sondern zu unser Aller Erwerb machen, ihr Erwerb wird uns Allen zu Gute kommen. Dieser Gewinn aber wird bedeutend seyn; es wird ein Gewinn intelligenter Kräfte seyn. Ich bin weit entfernt davon, meine Herren, nicht zu wünschen, daß die Juden in den Schooß der Christenheit eintreten möchten, aber ich glaube, daß der einzige Weg, den wir einschlagen können, dies Ziel zu erreichen, nur der ist, daß wir sie zu den Unsrigen machen. Nehmen wir sie zu Brüdern auf, so bin ich überzeugt und traue es der Kraft des Christenthums zu, daß es das Judenthum überwinden werde; aber die Unterdrückung, die sie bisher erfuhren, konnte sie durch anderthalb Tausend Jahre nicht zu Christen machen und wird sie auch in abermals tausend Jahren nicht zu Christen machen. Nur auf dem Wege bürgerlicher Gleichstellung dürfen wir hoffen, die Juden für die Wahrheit des Christenthums zu gewinnen, die ich für so erhaben über dem Judenthum halte, daß sie nur durch Druck und Verfolgung den Juden verdunkelt bleiben konnte.

Aus diesen Gründen entscheide ich mich für alle diejenigen Gutachten der Abtheilung und ihre Fractionen, welche sich für vollkommene Gleichstellung der Juden und gegen die in der Königlichen Proposition enthaltenen Beschränkungen aussprechen.

Abg. Siebig: Meine Herren! Auch meine Ansicht über das vorliegende Gesetz konnte nicht lange zweifelhaft erscheinen, nämlich, daß in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf den Juden schon lange besessene Rechte geschmälert und verkümmert werden sollen. Der Meinungskampf über das Maß der bürgerlichen Freiheit, welches man den Juden zu gewähren gesonnen ist, hat sich so vielfach ausgesprochen, daß man weder auf der einen, noch auf der anderen Seite herausfinden kann, wo die rechte Meinung liegt. Die Denkschrift, welche dem vorliegenden Gesetz-Entwurf beigegeben ist, weist auf die Erklärungen der Provinzial-Landtage der Jahre 1824 bis 1827 hin, welche folgendermaßen lauten:

„Die speziellen Vorschläge der acht Provinzial-Landtage in Bezug auf die erforderlich geachteten Beschränkungen waren sehr mannigfacher Art und zum Theil tief eingreifend in die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, namentlich in Bezug auf Freizügigkeit und Gewerbebetrieb. Es konnte kaum gehofft werden, daß es der Gesetzgebung gelingen werde, den Wünschen der Stände zu entsprechen, ohne der bundesgesetzlichen Vereinbarung zu nahe zu treten und den Juden durch Entziehung der ihnen eingeräumten Rechte zugleich die Mittel einer Verbesserung ihres Zustandes auf eine bedenkliche Weise zu verkürzen."

Schon oft ist von dieser Stelle jener großen Zeit gedacht worden, aus welcher sich alle die herrlichen Gesetze herdatiren, die uns jetzt noch erfreuen; auch das Edikt vom 11. März 1812 verdankt seine Entstehung jener Zeit, und die Juden nennen es ihre magna charta. Die Bundes-Akt enthält Folgendes, was ich mir gleichfalls erlaube Ihnen vorzulesen:

„Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Hält man nun die Städte-Ordnung vom Jahre 1808, das Edikt von 1812 und diesen Paragraphen des Bundesgesetzes zusammen, so muß man eingestehen, daß die Rechte, welche hier in diesen Gesetzesstellen allegirt sind, den Juden nicht mehr entzogen werden können. Die Stände-Versammlung hat es als eine ihrer höchsten und heiligsten Pflichten erkannt, dem preußischen Volke die Rechte zu wahren, die es besaß; es ist daher auch ihre Pflicht, den jüdischen Unterthanen des preußischen Staats die Rechte zu wahren, die sie bisher besessen, denn auch die Juden bilden einen Theil des preußischen Volkes. Will man über den Meinungskampf ein richtiges Urtheil fällen, so muß man den örtlichen Standpunkt auf kurze Zeit verlassen und sich auf einen erhabeneren Standpunkt stellen. Schon oft ist von hier aus auf jene praktischen Staats-Einrichtungen von England, Frankreich und Nord-Amerika hingewiesen worden; in jenen Ländern besitzen schon seit langen Jahren die Juden alle bürgerlichen Rechte, und es wird dort Niemand nach seiner Religion, sondern nur nach seinem Verhalten gefragt. Lassen Sie uns daher dem Beispiele jener großen Völker auch in der Art folgen, lassen Sie den Juden alle die Rechte genießen, die sie vermöge ihrer Stellung im Staate zu genießen würdig sind. Ich glaube, daß nur aus Vorurtheil eine Beschränkung der Juden hervorgehen kann; diese Vorurtheile müssen endlich schwinden, und ich glaube, wir können um so unbesorgter daran gehen, wenn wir uns vorbehalten und sagen: die Juden sollen gleiche Rechte mit uns genießen, so lange sie sich derselben würdig zeigen! Dann, glaube ich, sind alle Besorgnisse gehoben, daß die Juden die Christen jemals überflügeln könnten. Ich schließe mich daher nicht nur in allen Punkten dem vortrefflichen Gutachten der Abtheilung an, sondern glaube auch, die hohe Versammlung werde es als einen Akt der Toleranz vor ganz Europa aussprechen: daß der Druck der Juden aufgehört und sie bei gleichen Pflichten auch gleiche Rechte mit ihren christlichen Mitbürgern in Preußen haben sollen.

Abg. Neumann: Meine Herren! Es hat sich bis jetzt noch keine Stimme gegen die Gleichstellung der Juden vernehmen lassen, und ich kann mich daher wohl überheben, weiter auf die Gründe für die Emancipation der Juden einzugehen, und erlaube mir, nur auf die eine besondere Ansicht aufmerksam zu machen, die vielleicht noch nicht die allgemeine Berücksichtigung gefunden hat. Wenn man von der Emancipation der Juden spricht, so denkt man an den einzelnen Akt der Gesetzgebung, durch welchen dieselben alle politischen und bürgerlichen Rechte erhalten sollen. Dieser Ansicht kann ich mich nicht anschließen; ich bin vielmehr der Meinung, daß die Emancipation der Juden bereits in der vollständigsten Entwickelung begriffen ist und es besonders darauf ankommt, sie einem angemessenen Ziele zuzuführen. Es kann nicht bezweifelt werden, daß die Juden sich bereits von sich selbst emanzipirt haben. Sie haben die isolirte Stellung, in der sie sich früher befanden, aufgegeben, sie sind aus der ausschließlichen Gemeinschaft mit ihren Glaubensgenossen herausgetreten, und so weit nicht Religions-Verhältnisse in Frage sind, legt ihre Religion ihnen kein Hinderniß in den Weg, sich den weltlichen Verhältnissen hinzugeben, mithin auch gute Staatsbürger zu werden. Daher ist es denn gekommen, daß sich die Juden, auch ihren christlichen Mitbürgern gegenüber, wenigstens dem gebildeten Theile derselben, ebenfalls emanzipirt haben. Die Scheidewand, die zwischen Juden und Christen bestanden hat, ist in Hinsicht auf den gebildeten Theil der Christen längst gefallen, und es handelt sich also nur noch um eine Emancipation dem Staate gegenüber, und da der oberste Zweck des Staats in Erstrebung einer möglichst vollständigen Humanität besteht, so sollte man glauben, daß dieser Theil keinen erheblichen Schwierigkeiten unterliegen könne. Gleichwohl finden wir fast überall das Gegentheil, und der vorliegende Gesetz-Entwurf beweist dasselbe. Ich glaube diesem Gesetzentwurf entgegenstellen zu können, daß er den früheren Druck gegen die Juden erneuert, daß er die Scheidung zwischen Christen und Juden auf ewige Zeiten hinaus fortsetzt und den Juden Rechte entzieht, die sie nach der früheren Gesetzgebung bereits gehabt haben. Was den Druck gegen die Juden betrifft, so wird man damit einverstanden seyn, daß derselbe in früheren Jahrhunderten materiell härter war, aber je weiter die Civilisation fortgeschritten ist, um so mehr muß er den Juden moralisch fühlbar seyn. Die Scheidung von ihren christlichen Mitbürgern wird dadurch festgestellt, daß man nur den Judenschaften eigene Rechte der christlichen Bürger- oder Staatsgemeinde gegenüber einräumen will, nicht aber den einzelnen Juden, wie bereits in dem Abtheilungs-Gutachten ausgeführt worden.

Es wird also z. B. der Jude, der in früherer Zeit als Stadtverordneter in Gemeinschaft mit den übrigen Stadtverordneten die Stadtgemeinde vertreten hat, von jetzt ab nur die Judenschaft in der Stadtgemeinde vertreten. Daß der Entwurf den Juden endlich Rechte entzieht, ist bereits ausführlich von hier aus entwickelt worden. Ich erlaube mir noch, darauf aufmerksam zu machen, daß der Entwurf zwar den Juden gestattet, ihren Unterhalt sich zu erwerben, und ihnen in dieser Beziehung gleiche Freiheit gewährt, wie den Christen; daß er ihnen aber gerade die Theilnahme an dem höheren Staatsleben entzieht, dies ist es, was den gebildeten Theil der Juden am meisten verletzen muß. Ich kann mich daher nur dafür aussprechen, auf Grund des §. 1 des Entwurfs die größtmöglichste Gleichstellung eintreten zu lassen.

(Fortsetzung folgt.)